

RS Vwgh 1992/5/12 91/08/0033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §11 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/03 85/08/0202 1

Stammrechtssatz

Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses und das Erlöschen der Pflichtversicherung werden zwar - im Regelfall - zusammenfallen, dies muß aber nicht so sein

(Hinweis E 29.11.1984, 83/08/0083, VwSlg 11600 A/1984). Nach § 11 Abs 1 ASVG erlischt die Pflichtversicherung entweder bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses dem Grunde nach schon mit dem (früheren) Ende des Entgeltanspruches (Variante 1) oder trotz früherer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erst mit dem (späteren) Ende des Entgeltanspruches (Variante 2). Die Absätze 3, 4 und 5 des § 11 ASVG sind Sonderformen der Variante 1, Abs 2 ist eine Sonderform der Variante 2. Hierbei ist (abgesehen von Fällen, in denen das arbeitsrechtliche Verhältnis von den Beteiligten ohne die Willensübereinkunft, entgeltliche Dienste zu leisten bzw entgegenzunehmen, aufrecht erhalten wird; Hinweis E 19.1.1989, 87/08/0274) die Frage der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach den zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Kriterien zu beurteilen

(Hinweis E 20.12.1961, 1116/59, VwSlg 5692 A/1961)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080033.X01

Im RIS seit

12.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>